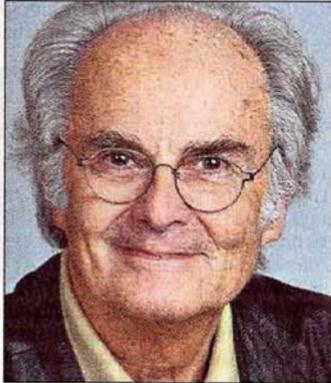


# Wem gehört mein Leben?

Ein Beitrag zur Debatte über Sterbehilfe: Die Selbstbestimmung am Lebensende ist ein Menschenrecht

Die Debatte über Sterbehilfe ist in vollem Gange. Am Dienstag haben Medizinethiker, darunter Prof. Urban Wiesing von der Universität Tübingen, einen Gesetzesvorschlag öffentlich vorgestellt, wie sich unter bestimmten Voraussetzungen eine ärztliche Beihilfe bei einer Selbsttötung regeln ließe.

KUNO KIRSCHFELD



Kuno Kirschfeld Privatbild

Menschenrechte mit Sitz in Straßburg.

In Hinblick auf das Problem Sterbehilfe und Suizid hat dieser Gerichtshof verschiedene, grundlegende Feststellungen getroffen. Vor allem diese: „Zum Selbstbestimmungsrecht (im Sinne von Artikel 8 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention) ge-

hört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.“ Sein Leben in eigener Entscheidung zu beenden ist also ein Menschenrecht.

Nach deutschem Recht ist Suizid kein Straftatbestand. Es ist aber nur schwer möglich, sein Leben in Würde zu beenden, wie der hohe Anteil erfolgloser Suizide zeigt. Zu diesem Sachverhalt hat sich der Gerichtshof in Straßburg eindeutig geäußert. In einem Artikel, der im Jahr 2006 in der Fachzeitschrift „Aktuelle Juristische Praxis“ erschien, kommentiert der Anwalt Dr. Frank Th. Petermann die Entscheidung des Gerichtshofs und schreibt: „Grundrechte gelten erst dann als verwirklicht, wenn sie vom Einzelnen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Sie können also niemals nur theoretisch oder auf dem Papier bestehen; es darf dem Einzelnen

nicht faktisch verunmöglicht oder derart erschwert werden, ein Grundrecht in Anspruch zu nehmen, dass es illusorisch wird.“ Und, wie schon gesagt, das Recht auf Suizid ist nach der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Recht, das unseren Bürgern zusteht, das sie aber, so wie die Dinge praktisch liegen, nicht in Würde in Anspruch nehmen können. Die Situation, wie sie bei uns besteht, ist deshalb rechtswidrig.

Es gibt eine weitere, wesentliche Feststellung des Straßburger Gerichtshofs: Um einen Suizid zu rechtfertigen ist es keineswegs notwendig, dem Tode nahe zu sein. Petermann schreibt hierzu: „Eine besondere und langsam, aber stetig wachsende Kategorie von Sterbewilligen sind alte Menschen, die zwar nicht pflegebedürftig sind oder eine Krankheit mit infauster Diagnose haben, welche aber an verschiedenen mehr oder weniger behindernden Gebrechen leiden, die ihnen in ihrer Summe eine derart große

Einschränkung der Lebensqualität verursachen, dass sie die Beendigung ihres Lebens vorziehen.“ Er bezieht sich dabei auf ein Urteil des Gerichtshofs vom 29. April 2002.

Will man erreichen, dass Bundesbürger von ihrem durch den Europarat garantierten Menschenrecht auf Selbstbestimmung am Lebensende Gebrauch machen können, so scheint eine naheliegende Lösung zu sein, für jeden erreichbare Sterbehilfeorganisationen einzurichten. Man könnte auch erwägen, diesen Einrichtungen den Zugang zu speziellen Medikamenten zuzugestehen, um das Gewissen von Ärzten nicht zu belasten.

Wie könnten die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei uns so geändert werden, dass sie mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang sind? Dass dies über den Weg des Parlaments erfolgen kann, ist unwahrscheinlich. Verfolgt man die Diskussion über

Sterbehilfe, so stellt man fest, dass christliche Abgeordnete ihre religiöse Überzeugung für alle Bundesbürger verbindlich machen wollen. Sie halten sie für richtig, und ihr Gewissen erlaubt ihnen nicht, anders zu entscheiden.

Aussichtsreicher erscheint die Beschwerde einer betroffenen Person beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Nach Artikel 34 der Konvention kann eine Person, die sich zum Suizid entschlossen hat, die sich aber in der Ausübung ihres Menschenrechts durch die rechtlichen Rahmenbedingungen behindert sieht, eine solche Beschwerde gegen die Bundesrepublik einreichen. Da das Straßburger Gericht die wesentlichen Entscheidungen zum Problem „Suizid“ ja bereits getroffen hat, erscheint dieser Weg hoffnungsvoll.

*Prof. Dr. Kuno Kirschfeld, der Autor dieses Beitrags, war Direktor am Tübinger Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik*